

## Die Predigerwahlen in Heeren zwischen 1662 und 1725 als Beispiele für die unterschiedliche Wahrnehmung der Rechte eines Privatpatrons in einer reformierten Gemeinde der Grafschaft Mark

### 1. Die Rechtsgrundlagen der Predigerwahl

Für eine freie Wahl der Prediger durch die reformierten Gemeinden hatte sich bereits Calvin ausgesprochen. Konkrete Vorschriften für die Durchführung solcher Wahlen wurden im 16. und 17. Jahrhundert weder durch die kirchliche noch durch die weltliche Obrigkeit erlassen. Wir können auch nicht davon ausgehen, daß die freie Predigerwahl in Form der Urwahl durch die Gemeinden von der reformierten Kirche grundsätzlich anerkannt war oder gefordert wurde.<sup>1</sup> Nach der Genfer Kirchenordnung von 1541 hatte die Gemeinde die Predigerwahl zu genehmigen, was praktisch ein Vetorecht bedeutete. Die Wahl selbst wurde durch die anderen Prediger vollzogen und durch den Rat der Stadt bestätigt. Das Recht zur Genehmigung der Predigerwahl war der Genfer Gemeinde schon früh vorenthalten worden, so daß es 1560 *feierlich aufs Neue* zuerkannt wurde.<sup>2</sup> Lasky, der auch als Reformator am Niederrhein tätig war, räumte der Gemeinde in seiner Londoner Kirchenordnung ein Vorschlagsrecht für die Wahl des Predigers ein. Aus den Vorschlägen wählten die Ältesten einen Kandidaten aus, der in der Kirche öffentlich proklamiert wurde und, falls kein Einspruch durch die Gemeinde erfolgte, in die Stelle berufen wurde. Eine Bestätigung durch die weltliche Obrigkeit erfolgte nicht.<sup>3</sup>

Regelungen zur Wahl der Prediger in der reformierten Kirche von Kleve-Mark finden wir vor Erlaß der Kirchenordnung von 1662 nur in Form von Synodalbeschlüssen. Der Weseler Konvent von 1568 befaßte sich bereits mit dem Modus zur Predigerwahl. Die versammelten Konventualen erkannten damals, daß sich das gewünschte Zusammenwirken der Kirchenältesten in den Gemeinden mit der christlichen

<sup>1</sup> Sellmann, Adolf: Aus der Geschichte der westfälischen Pfarrerwahlen, in: JWVKG 36 (1935), S. 64.

<sup>2</sup> Goebel, Max: Geschichte des christlichen Lebens in der rheinisch-westfälischen evangelischen Kirche, Bd. I-III, Koblenz 1849, 1852, 1860. Bd. II. S. 308.

<sup>3</sup> Wie Anm. 2, S. 338, 341.

Obrigkeit bei der Wahl der Prediger aufgrund des mangelnden Organisationsstandes der reformierten Kirche nicht verwirklichen ließ. Um in den Gemeinden eine wirkliche Wahl im Sinne einer Auswahl zu garantieren, aber auch, um nicht *den Ältesten eine ungerechte Herrschaft und Willkür über das Volk* einzuräumen, sollte nach den Beschlüssen des Konvents den Gemeinden eine Doppelzahl von Kandidaten für die zu besetzenden Predigerstellen vorgeschlagen werden. Eine direkte Wahl der Prediger durch die Gemeinde wurde auch nicht von der Emdener Synode, die im Jahre 1571 tagte, unterstützt. Sie gestand den Gemeinden nur das Recht der stillschweigenden Zustimmung zu, erklärte aber, daß *die Wahl durch die Gemeinde, wo sie Gewohnheit ist, bis zur Generalsynode geduldet wird.*<sup>4</sup>

Die in diesen Beschlüssen erkennbare Tendenz, die Predigerwahl mehr in die Zuständigkeit der christlichen Obrigkeit zu legen, wurde durch die unterschiedliche Entwicklung in den Gemeinden nur teilweise gestützt. In der reformierten Freikirche am Mittelrhein konnte die freie Predigerwahl durch die Gemeinden über einen langen Zeitraum gehandhabt werden. Grund hierfür war auch, daß eine kirchliche Obrigkeit nicht vorhanden war. Aber auch die geheimen reformierten Gemeinden mußten ihre kirchlichen Angelegenheiten selbst regeln und die Wahl ihres Predigers in eigener Verantwortung durchführen.<sup>5</sup> In den Wirren der Glaubenskriege und des Dreißigjährigen Krieges, als die Gemeinden vermehrt auf sich allein gestellt waren, entwickelte sich die Predigerwahl in einigen Gemeinden zu einem Element der Mitwirkung der Gemeindeglieder. In den ländlichen Gegenden haben in dieser Zeit die Ältesten in kirchlichen Fragen die Leitung übernommen und Predigerwahlen unter größerer oder geringerer Mitwirkung der Gemeinde vorgenommen. In anderen Gemeinden drückte sich der Einfluß der weltlichen Obrigkeit verstärkt in der größeren Machtfülle der Drostien aus, die an der Spitze der Ämter standen. Sie nahmen Einfluß auf die kirchlichen Angelegenheiten, auch auf die Predigerwahlen, insbesondere in der Zeit, in der die Zentralgewalt in Kleve durch die Geisteskrankheit des Herzogs geschwächt war.<sup>6</sup>

Die Kirchenordnung von 1662 brachte keine Stärkung der Rechte der Gemeinden bei der Predigerwahl. Vielmehr wurde ein verstärkter Einfluß des Landesherrn auf die Regelungen der innerkirchlichen Angelegenheiten spürbar. Zwar genehmigte der Kurfürst von Brandenburg die Kirchenordnung, behielt sich aber vor, diese *vermindern, ver-*

<sup>4</sup> Wie Anm. 2, S. 81.

<sup>5</sup> Wie Anm. 1, S. 64.

<sup>6</sup> Wie Anm. 1, S. 66.

mehren, nach Gelegenheit ändern oder aufheben zu wollen. Diese Vorbehalte rechtfertigte er mit seinem Schutz- und Aufsichtsrecht über die Kirche. Die Kirchenordnung legte hinsichtlich der Predigerwahlen entsprechend *üblicher Gewohnheit* fest, daß, nachdem die ganze Gemeinde den Kandidaten gehört hatte, die Predigerwahl durch das Presbyterium unter Beteiligung der zuletzt ausgeschiedenen Presbyter erfolgen sollte. Die Gemeinde wirkte zwar nicht direkt an der Wahl mit, sie konnte jedoch im Zuge der an drei aufeinander folgenden Sonntagen stattfindenden Proklamationen ihre Bedenken und Einwendungen gegen den Gewählten vorbringen. Bei Unstimmigkeiten hatte der Inspektor Classis – oder wenn nötig der Präses der Synode – den Auftrag zu schlichten. Die Moderation des Wahlverfahrens durch den Inspektor Classis war vorgesehen, wenn in einer Gemeinde nur eine Predigerstelle vorhanden war.<sup>7</sup>

Da bei Predigerwahlen sehr häufig Streitigkeiten auftraten, wurden nach 1662 weitere Bestimmungen erlassen, um Ruhe in den Gemeinden zu erhalten. So wurde 1696 durch den Kurfürsten bestimmt, daß beim Streit über eine Predigerwahl die Regierung einen Kommissar entsenden konnte, der für Ordnung in der Gemeinde sorgen mußte. Dieser Kommissar sollte aber nur unter Hinzuziehung des Inspektors der Klasse und des Präses der Synode handeln. Konnte kein Frieden gestiftet werden, so wurde der Prediger nach Eintritt des *ex jure devolutio*, dem Verfallsrecht gemäß Artikel 17 der Kirchenordnung von 1662, vom Landesherrn ernannt. Der Einfluß des landesherrlichen Kirchenregiments wurde im Absolutismus ab Mitte des 18. Jahrhunderts noch wesentlich stärker.<sup>8</sup>

## 2. Das Kirchenpatronat und seine rechtliche Stellung bei der Predigerwahl

Die schon aus der vorreformatorischen Zeit hergebrachte Einrichtung des Patronats bestand nach den Vereinbarungen zum Kirchenfrieden zwischen den possidierenden Fürsten, die seit 1609 die klevischen Länder gemeinsam regierten, in den reformatorischen Kirchen fort. Die bestehenden Patronate wurden bei der Hinkehr einer Gemeinde zur Reformation nicht hinfällig. Häufig war es der Patron selbst, der den Konfessionswechsel veranlaßt oder maßgeblich gefördert hatte. Neben

<sup>7</sup> Scotti, J. J.: Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in dem Herzogtum Cleve und der Grafschaft Mark über Gegenstände der Landeshoheit, Verfassung, Verwaltung und Rechtspflege ergangen sind. T. 1-4, Düsseldorf 1821-1826. S. 393.

<sup>8</sup> Wie Anm. 1, S. 68.

den landesherrlichen gab es die privaten Patronate, die häufig in den Händen adliger, aber auch wohlhabender bürgerlicher Familien lagen. Zu den Rechten der Patrone gehörte auch das Kollationsrecht – das Recht zur Besetzung einer Predigerstelle.

Die Artikel 10 und 17 der Kirchenordnung von 1662 bildeten die rechtlichen Grundlagen für das Mitwirken des Patrons bei der Predigerwahl. Danach wurde dem Patron ausdrücklich auferlegt, bei der Predigerwahl die ganze Gemeinde zu beteiligen und den Rat anderer Prediger und den der Inspektoren zu beachten. Es sollte dabei vorrangig auf das Wohl der Gemeinde gesehen werden. Für den Fall, daß der Patron einen untüchtigen Prediger berief, behielt sich der Kurfürst von Brandenburg vor, *die Kirche mit einem geschickten und nützlichen Subject zu versehen*.<sup>9</sup>

In den Bestimmungen zum Religionsvergleich zwischen Brandenburg und Pfalz-Neuburg wurden die landesherrlichen Patronate den privaten ausdrücklich gleichgestellt. Die Rechte aus den landesherrlichen Patronaten sollten zunächst von den Possidierenden *durchgehends per turnum et alternos menses*, also im turnusmäßigen monatlichen Wechsel, *conferiert* werden.<sup>10</sup> In den Gemeinden, wo der Landesherr Patron und Kollator war, wurde dem durch die Gemeinde gewählten Prediger aufgegeben, *Collation, Confirmation und Placitum* beim Landesherrn einzuholen. Die Zustimmung des Landesherrn sollte nicht verweigert werden, wenn die Gemeinde mit der Lehre und dem Leben des Predigers zufrieden war. Auch die Prediger, die in Gemeinden mit einem Privatpatronat gewählt worden waren, hatten dem Landesherrn einen Schein des Patrons über seine *Vocation und Collation* und einen Qualifikationschein vorzulegen.<sup>11</sup> Die Landesherrn stützten im Religionsvergleich die Privatpatronate, die in ihrem *jus conferendi* nicht *gehemmt* oder *beschränkt* werden sollten.<sup>12</sup>

In einigen reformierten Gemeinden, die unter einem privaten Patronat standen, wurde das Kollationsrecht des Patrons auch kritisch betrachtet. Hier konnte man die Beschränkungen bei der Besetzung der Predigerstelle deswegen nur schwer akzeptieren, weil in Gemeinden ohne Patronat die Wahl des Predigers im Sinne der reformierten Kirchenverfassung allein von den Organen der Gemeinde durchgeführt wurde. Die reformierte Kirche duldete zwar die Beteiligung des Patrons, sie mußte aber auch dafür Sorge tragen, daß dieses Patronatsrecht so praktiziert wurde, daß es dem Wesen der reformierten Kir-

<sup>9</sup> Wie Anm. 7, S. 394.

<sup>10</sup> Wie Anm. 7, S. 446.

<sup>11</sup> Wie Anm. 7, S. 460.

<sup>12</sup> Wie Anm. 7, S. 473.

chenverfassung entsprach. Mit einer gewissen Unterstützung durch den Landesherrn konnten die reformierten Gemeinden dabei rechnen. Dieser war nämlich keineswegs gesonnen, dem klevischen und märkischen Adel, dessen landständische Rechte ihm ein Dorn im Auge waren, in dieser Angelegenheit besonders entgegenzukommen.<sup>13</sup>

Die Bestrebungen des Landesherrn gingen dahin, das Kollationsrecht der privaten Patrone als formelles Ehrenrecht zu gestalten.<sup>14</sup> Dadurch wollte er vermutlich die zahlreichen Streitigkeiten zwischen Gemeinden und Patronen vermindern, die häufig die Regierungsstellen beschäftigten. Er selbst ließ in seinen Patronatsgemeinden das Kollationsrecht in vielen Fällen durch seine Regierung lediglich formell ausüben – und zwar nach erfolgter Wahl des Predigers durch die Gemeinde. In Lünern etwa wählte die Gemeinde 1676 und 1680 neue Prediger und bat jeweils nach der Wahl darum, daß der Patron die Bestätigung *auf hohen gnaden wollen erteilen lassen*. Dem wurde dann *in gnaden statt gegeben*. Der Kurfürst und seine Regierung waren weit entfernt vom Ort des Geschehens. Schon allein aus diesem Grund wird ihr Einfluß in ihren Patronatsgemeinden in der Grafschaft Mark schwächer gewesen sein als der der Privatpatrone, die in ihren Gemeinden wohnten und häufig auch an den Zusammenkünften des Konsistoriums teilnahmen.

Anders war es jedoch, wenn der Landesherr ein ureigenes Interesse an der Besetzung einer Predigerstelle hatte, wie zum Beispiel zur Versorgung eines Garnisons- oder Feldpredigers. In der Gemeinde Lünern, wo er als Nachfolger der Adligen von Haus Heeren seit 1649 Patron war, setzte er im Jahre 1698 gegen den Willen der Gemeinde und nach mehrmonatigen Streitigkeiten die Wahl des Predigers Bernhard Heinrich Krup durch, der zuvor beim Schlabberndorfer Regiment als Feldprediger gedient hatte.<sup>15</sup>

Die meisten privaten Patronatsherren waren jedoch nicht bereit, auf die erworbenen Rechte eines Patronats zu verzichten. Viele adlige Patrone, insbesondere solche, die auch Grundherren waren, versuchten das uneingeschränkte Besetzungsrecht für die Predigerstellen durchzusetzen. Nach vieljährigen Streitigkeiten verlangte im Jahre 1683 die reformierte Generalsynode in einem Beschluß, *daß der Beruf des Predigers nicht bei den Patronen, sondern bei der Gemeinde selbst stehen muß*.<sup>16</sup> Die Synode wollte fortan allen nur von Patronen ohne Mitwirkung der Presbyterien berufenen Kandidaten das Examen und die Ordination versagen

<sup>13</sup> Bredt, Joh. Victor: Die Verfassung der reformierten Kirche in Cleve-Jülich-Berg-Mark. Neukirchen 1938. (BGLRK 2) S. 123.

<sup>14</sup> Wie Anm. 13, S. 122.

<sup>15</sup> HStA Düsseldorf, Cleve-Mark, Akten Nr. 1391.

<sup>16</sup> Wie Anm. 1, S. 81.

und, falls sie sich auswärts ordinieren ließen, die Aufnahme in die Synode verweigern.<sup>17</sup> Ob die Synode diese Haltung allerdings konsequent durchgesetzt hat, insbesondere auch gegenüber dem Landesherrn, wenn dieser eigenmächtig eine Predigerstelle besetzt hatte, muß jedoch bezweifelt werden.

Die häufigen Klagen vieler Gemeinden über die Mißachtung ihrer Rechte durch die Patrone bei den Predigerwahlen veranlaßte die Regierung 1685, die Bestimmungen der Kirchenordnung von 1662 durch ein Reglement zu erläutern. Danach sollte der Patron unter Beachtung des Artikels 17 *ein oder mehrere Subjecte* in der Gemeinde predigen lassen und den Kandidaten, *worauf er ein Auge geworfen* hatte, rechtzeitig, und zwar drei Wochen vor der Berufung, benennen, damit sich die Gemeinde *über deßselben Lehr und Leben umbören und sich erkundigen mögen*.<sup>18</sup>

Trotz dieser Klarstellungen kam es weiterhin zu willkürlichen Auslegungen der Kirchenordnung. Weil die Generalsynode über deren Artikel 17 *Erklärung verlangt*, erließ der preußische König im Jahre 1701 ein Edikt, mit dem der Wahlmodus in Patronatsgemeinden präzisiert wurde. In den Gemeinden, in denen ein Presbyterium bestand und der Patron der Gemeinde angehörte, sollte dieser bei der Predigerwahl Sitz und Stimme im Presbyterium haben. Es sollten drei Kandidaten gewählt werden –und aus dieser Dreizahl sollte der Patron den Prediger berufen. Gehörte der Patron der Gemeinde nicht an, sollte die Gemeinde oder das Presbyterium ohne Hinzuziehung des Patrons die drei Kandidaten wählen. Der Patron sollte auch hier einen der Kandidaten nominieren und in das Amt berufen können.<sup>19</sup> Diese Regelung bedeutete gegenüber der bisherigen Auslegung des Artikels 17 der Kirchenordnung eine Stärkung der Rechte der Gemeinde und ein weiteres Zurückdrängen des Patronatsanspruches auf ein uneingeschränktes Besetzungsrecht der Predigerstellen.

### 3. Das Patronat in der reformierten Gemeinde Heeren

Der Wechsel der lutherischen Gemeinde Heeren zur reformierten Konfession wird vermutlich unter dem Einfluß der reformierten Adelsfamilien von Bodelschwingh und von der Recke zum Ende des 16. Jahrhunderts erfolgt sein. Zu dieser Zeit lag das Kirchenpatronat in den Händen der Landesherrn, die es um 1300 durch die Grafen von

<sup>17</sup> Wie Anm. 13, S. 122.

<sup>18</sup> Archiv von Plettenberg-Heeren, Akten, Nr. 571.

<sup>19</sup> Wie Anm. 2, S. 722.

der Mark erworben hatten. Der erste reformierte Prediger in Heeren war Johannes Sethmann.<sup>20</sup> Er war 1611 in sein Amt berufen worden. Wichtige Veränderungen ergaben sich im Kirchspiel Heeren, als die reformierte adlige Familie von Hüchtenbruck vom Hause Gartrop bei Hünxe auf Haus Heeren ansässig wurde. In der zweiten Heerener Generation konnte sie 1646 ihre Stellung durch den Erwerb der Zivil- und Kriminaljurisdiktion über das Kirchspiel Heeren wesentlich ausbauen. Albrecht Gisbert von Hüchtenbruck, Geheimer Rat und Amtskammerpräsident bei der Regierung in Kleve, strebte auch mehr Einfluß auf die Heerener Kirchengemeinde an. Durch die Erbschaft Heeren war er in den Besitz des Patronats über die Kirche zu Lünern gelangt. Im Jahre 1646 schlug er seinem Landesherrn, dem Kurfürsten von Brandenburg, einen Tausch der beiden Patronate vor. Die Quellen machen deutlich, daß das Besetzungsrecht für die beiden Predigerstellen im Mittelpunkt des Tausches stand. Der Kurfürst vermerkte: *sindt Wir ersuchet worden, dem von Huichtenbruch gegen Abtretung der Collation zu Lünern das Collations-Recht zu Hernen durch einen Wechsel gnädigst zu überlassen.*<sup>21</sup> Dieser untertänigsten Bitte unseres lieben Getreuen gab der Große Kurfürst statt. Mit Urkunde vom 13. August 1649 wurde durch eigenhändige Unterschrift des Landesherrn der Tausch besiegelt.<sup>22</sup> In dieser Urkunde wird allerdings der gegenseitige Tausch des *jus patronatus* vereinbart, ohne daß einzelne Rechte oder Pflichten, die sich aus den jeweiligen Patronaten ergaben, erwähnt werden.

Über eine besonders großzügige materielle Unterstützung der Kirchengemeinde Heeren durch ihren adligen Patron im hier genannten Zeitraum sagen die Quellen nichts aus. Die Einnahmen für den Kirchenfonds flossen in der Hauptsache aus den Abgaben der Höfe. Auch über eine Verpflichtung der Patronatsfamilie zur Beteiligung an den Bau- und Reparaturkosten für kirchliche Gebäude ist nichts bekannt. Vermutlich war die Kirchengemeinde in dieser Zeit auf sich allein gestellt. Der Patron schickte die Prediger auf Kollektenreisen, um die notwendigen Mittel für die *Verbesserung der Kirchenbauten* aufzubringen. Eine solche Reise machte 1690 der Prediger Schürmann nach Holland, nachdem ihm der Patron Jobst Henrich von Plettenberg diese Reise *etliche mal befohlen* hatte. In seinem Testament hinterließ Jobst Henrich von Plettenberg der Kirchengemeinde 50 Reichstaler. Auch unter seinem Sohn Ferdinand mußten Heerener Prediger Kollektenreisen durchführen. Der Prediger Achenbach war 1736 und 1737 viermal unterwegs,

<sup>20</sup> Bauks, Friedrich Wilhelm: Die evangelischen Pfarrer in Westfalen von der Reformationszeit bis 1945. (BWFKG 4) Bielefeld 1980. Nr. 5838.

<sup>21</sup> Wie Anm. 15, Urkunden Nr. 3231.

<sup>22</sup> Wie Anm. 18, Nr. 571.

nachdem 1735 ein *gewaltiger Sturmwind* die Heerener Pfarrkirche fast ganz zerstört hatte. Von den Gesamtkosten für den Wiederaufbau der Kirche in Höhe von 353 Reichstalern hatte der Patron lediglich 80 Reichstaler *vorgeschossen*.<sup>23</sup>

Das Patronat verblieb durch Erbgang bei den adligen Familien auf Haus Heeren, bis es im Jahre 1950 durch eine vertragliche Regelung zwischen der evangelischen Kirchengemeinde (Pfarrer Friedrich Schulze) und dem Patron Adolf Graf von Plettenberg-Heeren aufgelöst wurde.

#### 4. Die Predigerwahl von 1662

Die erste Predigerwahl unter dem Patronat der Familie von Hüchtenbruck erfolgte im Jahr 1662, als dem greisen Prediger Johannes Sethmann ein Adjunkt zur Seite gestellt wurde. Hüchtenbruck berief den auf Haus Reck wohnenden Johannes Ellinghaus, der vermutlich dort Hauslehrer war,<sup>24</sup> nach Heeren, nachdem er sich bei dem Inspektor Johann Georg Alstein,<sup>25</sup> Prediger in Unna, und der Gemeinde versichert hatte, daß Ellinghaus erwünscht war. Der Kirchenpatron sicherte dem Adjunkten die Heerener Pfarrstelle nach dem Tod des Pastors Sethmann zu. Die Witwe des Albrecht Gisbert von Hüchtenbruck, Agnes Margret von Bernsau, übertrug Ellinghaus im Jahre 1668 die Heerener Pfarrstelle, wie es ihr verstorbener Mann festgelegt hatte.<sup>26</sup>

Vielleicht kam es schon 1670 nach dem Tod des Predigers Ellinghaus zwischen den Kirchenorganen und dem Patronat zu unterschiedlichen Auffassungen über den Modus der Predigerwahl. Die Witwe von Hüchtenbruck ließ sich, *als Vormund ihrer noch unmündigen Kinder* von der Regierung in Kleve ihre Patronatsrechte bei der Predigerwahl bestätigen. Die Regierung schrieb: *... daß dieselbe in Kraft zustehenden Collations Rechtes in der Gemeine Heren eines der reformierten evangelischen Religion zugethanes qualificirtes Subjectum der Gemeine daselbst praesentiren, drey Mahl hören lassen und wenn die evangelische reformierte Gemeine und Vorsteher daselbst auf seine Lehr, Leben und Auftrag nichts erhebliches zu erinnern haben, alsdann denselben beruffen und demnächst ferner nach Einhaltung der Kirchenordnung in puncto investitura verfahren lassen möge. Wonach sich jedermaniglich zu achten*.<sup>27</sup> Diese Auskunft deckte sich mit dem Inhalt des Artikels 17 der Kirchenord-

<sup>23</sup> Kirchengemeinearchiv Heeren, Nr. 250.

<sup>24</sup> Wie Anm. 20, Nr. 1483.

<sup>25</sup> Wie Anm. 20, Nr. 70.

<sup>26</sup> Landeskirchliches Archiv Bielefeld, Best. 2 (alt) Nr. 2365.

<sup>27</sup> Wie Anm. 26.

nung von 1662. Es gibt in den Quellen keinen Hinweis darauf, daß es zwischen der Patronatsfamilie von Hüchtenbruck und der Gemeinde zu Unstimmigkeiten wegen der Predigerwahl gekommen wäre.

## 5. Die Wahl des Predigers Johannes Schürmann 1683

Zum Streit um die Predigerwahl kam es 1683, als der Patron Jobst Henrich von Plettenberg, der 1679 nach Heeren eingehiratet hatte, die frei gewordene Predigerstelle mit dem Kandidaten Johann Jakob Schürmann<sup>28</sup> besetzen wollte. Der Patron hatte Schürmann direkt von der Hochschule Groningen *abgefordert* und ihn in der Kirche durch seinen Richter Groote den *Kirchenvätern* und dem Inspektor der Klasse Unna-Kamen, Dietrich Neuhaus,<sup>29</sup> präsentieren lassen. Damit hatte er das Recht der Gemeinde, bei der Auswahl der Kandidaten gehört zu werden, mißachtet. Während die Gemeindevertreter die Handlungsweise des Patrons tolerierten und Schürmann als neuen Prediger akzeptierten, wurde die Wahl zunächst von Inspektor Neuhaus beanstandet. Neuhaus ließ den Patron persönlich in die Kirche bitten. Er wies ihn auf die Bestimmungen der Kirchenordnung hin und warf ihm vor, er wolle die Rechte der Gemeinde *präjudizieren*. Der Patron blieb aber bei seiner Meinung. Er forderte die Vertreter der Gemeinde auf, sich *vor der Thüren zu bereden*. Die versammelten Presbyter hatten jedoch gegen Schürmanns *Lehr, Leben, Persohn oder sonsten etwas erhebliches* nichts einzuwenden. Somit blieb es zunächst bei der Berufung Schürmanns.

Für die reformierte Kirche ging es um die Durchsetzung eines wichtigen Rechtes. Sie strebte überall die direkte Wahl der Prediger durch die Gemeinden an. Es war deshalb nicht verwunderlich, daß der Präses der Synode, Prof. Dr. Philipp Johann Tilemann, gen. Schenck,<sup>30</sup> den Patron von Plettenberg persönlich aufsuchte, um die Interessen der Kirchengemeinde durchzusetzen. Neben den bereits von Inspektor Neuhaus vorgebrachten Argumenten wies Tilemann auf die Gefahr hin, daß in Kleve-Mark *andere Patrone, insbesondere die, die wider unserer Religion sind*, ebenso verfahren könnten. Dadurch könne der *Gemeinde Christi großer Schaden widerfahren*. Deshalb bat Tilemann Plettenberg *inständig*, ein ordentliches Wahlverfahren durchzuführen. Der Hinweis, daß *Seine Churfürstliche Durchlaucht* die Haltung des Patrons nicht gutheißen werde, war sicherlich als Druckmittel gedacht. Der Plettenberger lehnte jedoch

<sup>28</sup> Wie Anm. 20, Nr. 5391.

<sup>29</sup> Wie Anm. 20, Nr. 4428.

<sup>30</sup> Wie Anm. 20, Nr. 6339.

die Forderung Tilemanns ab, *weilen es zum Nachtheil meines juris patronatus gereichen und meine Feinde und Wiederwärtigen darauß Anlaß nehmen werden, sich hierüber zu kitzelen.* Er hielt, *möchte es kommen, wie es wolle,* an der Wahl Schürmanns fest und schlug dem Präses vor, die Gemeinde noch einmal zu befragen. Am nächsten Tag kamen die *Ältesten und Vorsteher* der Gemeinde in der Kirche zusammen. In Anwesenheit des Präses hatten sie Gelegenheit, andere Wahlvorschläge zu machen. Sie blieben jedoch bei ihrer Zustimmung zu Schürmann, so daß der Präses seinen Widerstand gegen die Wahl aufgab.<sup>31</sup>

Bei der nächsten Neubesetzung der Pfarrstelle im Jahr 1693 wandte sich die Synode dann vorsorglich an die Regierung, die dem Patron schrieb: *Wir werden unterrichtet, daß Ihr Prediger anzustellen im Wercke begriffen, das Reglement vom 10. Februar 1685 nicht gebührlich befolget.*<sup>32</sup> Die Wahl des Kandidaten Peter Melchior<sup>33</sup> zum neuen Prediger, der in der Kirche gepredigt hatte und der Gemeinde präsentiert und proklamiert wurde, verlief dann aber ohne Schwierigkeiten.

## 6. Der Fall Christoph Schwartz

Die Bestrebungen des Jobst Henrich von Plettenberg, in Heeren ein straffes Patronatsregiment auszuüben, führten in den Jahren 1696 bis 1699 zum Unfrieden in der Gemeinde und zu einem ernststen Konflikt zwischen Kirche und Patronat. Opfer dieser Streitigkeiten, die teilweise in üble Machenschaften ausarteten, war der junge Prediger Christoph Schwartz.<sup>34</sup> Der Plettenberger hatte wiederum bei der Neubesetzung der Predigerstelle die Rechte der Gemeinde ignoriert. Über den Prediger Johann Cracht<sup>35</sup> aus Flierich ließ der Patron, der sich in dieser Zeit in Kleve aufhielt, dem Kandidaten Schwartz im Oktober 1696 schriftlich mitteilen, daß er ihn nach Heeren in die vakante Pfarrstelle berufen wolle; er möge sich darum in Bremen ordinieren lassen.<sup>36</sup> Schwartz hatte gerade sein Studium beendet und hielt sich besuchsweise in Kamen auf. Die Ordination in Bremen hatte von Plettenberg veranlaßt, um seinen Kandidaten leichter gegen den sich abzeichnenden Widerstand der Synode und der Klasse nach Heeren berufen zu können.<sup>37</sup> Gemeinsam

<sup>31</sup> Wie Anm. 18, Nr. 571.

<sup>32</sup> GStA Berlin-Dahlem, Rep. 34, Nr. 241 b.

<sup>33</sup> Wie Anm. 20, Nr. 4077.

<sup>34</sup> Wie Anm. 20, Nr. 5772.

<sup>35</sup> Wie Anm. 20, Nr. 1044.

<sup>36</sup> Wie Anm. 23, Nr. 162, S. 30.

<sup>37</sup> Wie Anm. 26.

mit dem Prediger Cracht machte Schwartz, nachdem er in Bremen ordiniert worden war, dem Patron auf Haus Heeren einen Antrittsbesuch und übergab ihm den Ordinationsschein. Dabei wurde auch das weitere Berufungsverfahren besprochen. *Danach der Patron die Gäste zur Tafel gehalten und freundlich begegnet.*<sup>38</sup>

Nachdem Schwartz zweimal in der Kirche gepredigt hatte, informierte der Patron die Synode und die Regierung über seine Absicht, den Kandidaten Schwartz zu berufen. Sicherlich zur Überraschung des Plettenbergers stimmten beide der Berufung zu, obwohl die Nominierung nicht der Kirchenordnung und dem Reglement entsprach. Im Februar 1697 setzte beim Patron jedoch ein plötzlicher Sinneswandel ein. Er war nicht mehr bereit, Schwartz zum Prediger zu berufen. Die genauen Gründe hierfür sind den Quellen nicht zu entnehmen, jedoch teilte der Adlige der Synode und der Regierung mit, die Gemeinde habe, nachdem sie Schwartz in der Kirche gehört habe, keinen Gefallen an ihm gefunden und ihn, den Patron, gebeten, ihn nicht zu berufen. Er wolle nun einen neuen Kandidaten präsentieren. Die Synode hatte den Eindruck, daß der Patron *den Inhalt der Attestate theils ableugnen, theils verdrehen will und theils, als wenn er sich nicht erinnern könne, und daß er unter dem Vorwandt, als wäre die Gemeine mit Schwartz nicht friedig, ihn abspeisen wolle.* Die Regierung ordnete nun eine Gemeindebefragung durch eine Kommission an, welcher der Richter Wortmann aus Unna, der Präses der Synode, Prof. Albert Schumacher<sup>39</sup> aus Hamm, und Inspektor Albert Mische<sup>40</sup> aus Lünen angehörten. Zu dieser Befragung fanden sich 46 Eingesessene aus dem Kirchspiel in der Kirche ein. Als Ergebnis wurde festgehalten, daß einige wenige durch die Ehefrau des Kirchenpatrons zu einer Aussage gegen Schwartz *instigiret und verleitet seien, die übrigen aber ihr Verlangen nach Schwartz oftmahls bezeuget.* Die negativen Stimmen wurden auch damit erklärt, daß *sie theils seine (des Plettenbergers) Eigenhörige, theils seinem Gerichtszwang unterworfen sind.* Die Gemeinde sagte deutlich aus, daß *sie auf Schwartz seine Lehr, Leben und Wandel nichts zusagen, mit ihm wohl zufrieden wären.*

Der Plettenberger wurde von der Regierung und von der Synode mehrfach aufgefordert, Christoph Schwartz in das Predigeramt zu berufen, er blieb jedoch bei seiner Weigerung. Die Märkische Reformierte Synode stellte sich einstimmig hinter Schwartz. Sie bat den Kurfürsten *inständig*, von seinem Recht auf Einsetzung des Predigers, gegen den Willen des Patrons, Gebrauch zu machen. Mit dem Hofprediger Wil-

<sup>38</sup> Wie Anm. 32, Rep. 34 Nr. 241a.

<sup>39</sup> Wie Anm. 20, Nr. 5753.

<sup>40</sup> Wie Anm. 20, Nr. 4183.

helm Cochius in Berlin, vor dem Schwartz gepredigt hatte, hatte er einen prominenten Fürsprecher. Am 15. April 1697 traf die Regierung in Berlin die Entscheidung, *den Christoph Schwartz in Heeren zum Prediger anzuordnen*. Sie stützte sich bei dieser Entscheidung auf *die Zustimmung der ganzen Gemeinde Heeren, auf die Attestate der Synode, der zwei Bremer Prediger und des Hofprediger Cochius*. Weiter führte die Regierung das frühere Eingeständnis des Kirchenpatrons an, daß er den Kandidaten Schwartz *vor allem seiner Capacität halber von allen märkischen Predigern gerühmet* habe. Der Richter in Unna bekam vom Kurfürsten den Auftrag, die Predigerangelegenheit in Heeren *kräftig zu unterstützen*. Schwartz nahm am 28. April 1697 seine Arbeit in der Gemeinde auf.<sup>41</sup>

Die Hoffnung der Gemeinde, daß nun Ruhe einkehren werde, erfüllte sich leider nicht. Jobst Henrich von Plettenberg konnte sich mit seiner Niederlage nicht abfinden und fand keinen Weg zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit mit Schwartz. Mit teilweise unfeinen Mitteln versuchte der Patron, den Prediger aus der Pfarrstelle zu vertreiben. Dabei fand er auch Helfer in der Gemeinde. Nachdem Schwartz einige Wochen im Amt war, ging beim Kurfürsten in Berlin *eine im Namen sämtlicher Glieder der evangelischen reformierten Gemeinde zu Heeren* vom Advokaten Dr. Sümmermann aus Unna verfaßte Supplication ein, in der gegen den Schwartz schwere Vorwürfe erhoben wurden. Darin hieß es, der Prediger Cracht aus Flierich habe dem Schwartz eigenmächtig die Zusage zur Wahl gegeben und *der kömpt als eingebildeter hernischer Prediger zu uns*. Man habe ihm erklärt, daß man bei der Besetzung der Predigerstelle nicht an ihn gedacht hätte. Schwartz sei aber nicht gegangen, *sondern versuchte durch Geschenke und Gaben, nemlich durch präsentiertes Geld, Silber und von seinem Vater gewebtes feines Leinen, die Zustimmung der Frau Drostin und durch derselben Intercessio Ihres Eheherrn, unseres Patrons, Zustimmung zu erhalten*. Schwartz habe die Synode auf seine Seite gebracht und gemeinsam mit Cracht die Regierung *importunirt, daß dieselbe darauf diesen Menschen bei unserer Gemeinde marodiciren läßt*. Die Gemeinde habe zu Schwartz kein Vertrauen. Er sei für sie kein Prediger, sondern ein Gast, der *unsere Pastorathsrenthen* (Einkünfte der Pfarrstelle) *verzehret und um deßwillen wir unseren Gott niemals anrufen, der uns von Gott nicht gesandt, sondern von selber wider Gottes Wort sich eingedrungen zu unserem Seelsorger. Seine Wahnsinnigkeit ist Gemeindeggespräch, daß wir ohne Argerniß uns seine Predigten nicht anhören können*. Es vermehret sich die Abscheu dermaßen, daß auch die Kinder mit seiner seltsamen Catechisation Spott treiben. Eure Churfürstliche Durchlaucht mögen urteilen, *wie unser Gewissen an diesem Orte geängstigt und unsere Seelen gequälet werden. Solange Schwartz hier, ist das hl. Abendmahl,*

<sup>41</sup> Wie Anm. 32, Rep. 34 Nr. 241a.

welches wir ohne Ärgerniß von demselben nicht empfangen, unwürdig zu genießen. Außerdem wurde angeführt, daß Gemeindeglieder, die von der lutherischen und papistischen Religion zu uns gekommen, wegen Schwartz wieder zu ihrem alten Glauben zurückkehren wollen. Der Kurfürst wurde um Hilfe gebeten.

Diese ungeheuerlichen Anschuldigungen führten in Berlin zu schnellen Reaktionen. Die Regierung in Kleve wurde angewiesen, umgehend Erkundigungen in der Gemeinde einzuholen. Alle Eingesessenen wurden befragt. Die gegen den Prediger erhobenen Anschuldigungen wurden von ihnen nicht bestätigt, *geben ihm vielmehr gute Atteste*. An der letzten Abendmahlsfeier hatten 80 Personen, *die fast die ganze Gemeinde ausmachen*, teilgenommen. Auch der Advokat Sümmermann wurde befragt. Er gestand, daß er auf *Begehren von zwei Bauern die Supplication* verfaßt habe. Diese beiden hätten ihm zu verstehen gegeben, daß sie die Predigerwahl so hinnehmen wollten, *nicht aber der von Plettenberg*. Die Regierung in Kleve schlug vor, *daß dieser Advocati, der sich unterstanden, auf solche Weise Eure Churf. Durchlaucht zu hintergehen und deren Regierung zu tradiciren, anderen zum Exempel abgestraffet werde*.

In einer Sitzung der Regierung in Berlin, in Anwesenheit des Präsidenten, des Vizekanzlers und der Geheimen Räte, machten der Kirchenrat und der Hofprediger Cochius *im Churfürstlichen Namen* der Regierung *in harter Weise* Vorhaltungen, daß sie bei der Einführung des Predigers Schwartz gegen den Plettenberg *zu gelinde verfahren* sei. Man habe ihm, der den Namen der Gemeinde mißbraucht habe, bei seinen Darstellungen zu viel geglaubt und hätte *ihm in seiner Opposition und sonst durch Zwangsmittel längst zur Räson bringen müssen*. Die Folge war, daß nun die Regierung in Kleve angewiesen wurde, eine genaue und gründliche Untersuchung durchzuführen. Vom Richter Wortmann in Unna wurde innerhalb von zwei Wochen ein entsprechender Bericht gefordert. Dem Gerichtsboten Hinrichshauß wurde befohlen, *die Eingesessenen von Heren und Werve auf künftigen Freitag, den 1. November 1697 vormittags 9 Uhr auf den Kirchhof zu Heren vorzuladen*. Erscheinen war Pflicht, bei Nichterscheinen drohte eine Geldstrafe von fünf Goldgulden.

Diese kurzfristige Vorladung löste in der Gemeinde Unruhe aus. Schon die frühere Befragung, so äußerten sich einige Einwohner, habe in der Gemeinde *Unruhe, Verdrießlichkeit und höchst klägliche Verwirrung* verursacht. Sie fühlten sich als *einfältige, schlechte und geringe Bauersleute* verusgenutzt. Bei der anstehenden Vernehmung werde es ihnen nicht besser ergehen als bei der Befragung des *obdachten Herrn Schumacher* oder *wer sonst von den Herren Predigern, welche in hiesiger Pastorathsache von ihnen vorgenommen*. Diese hätten sich *eine vor Gott und S. Churf. Durchlaucht ohnverantwortliche Procedur äußerst angelegen sein lassen*. Für die anstehende Be-

fragung wurde gefordert, daß die Punkte, über die ausgesagt werden sollte, vorher schriftlich *mit eigenhändigen Unterschriften* bekanntgegeben werden.

Zu der Vernehmung in der Kirche erschienen 33 Eingesessene aus Heeren und Werve. Sie wurden von Richter Wortmann vereidigt. Der Richter des Gerichtes Heeren, Grootte, führte Protokoll. Die Vereidigten wurden mit 16 Fragen konfrontiert, die schriftlich vorgelegt wurden. In der Verhandlung wurde jeder einzeln zu den Fragen vernommen. Die ersten vier Fragen sollten Klarheit darüber schaffen, wer in der Angelegenheit Kontakt zum Patron von Plettenberg und zum Advokaten Sümmermann gehabt und wer die Supplication initiiert hatte. Die Befragung ergab, daß Kirchmeister Schulze Pröbsting der Hauptbeteiligte war. Er hatte mit dem Patron die Sache besprochen und war anschließend zu Sümmermann gegangen. Er habe, so Schulze Pröbsting, dem Advokaten jedoch nur gesagt, daß der Prediger Schwartz ohne Wissen der Gemeinde nach Heeren gekommen sei, was zu einer Unstimmigkeit geführt habe. Sümmermann sei von ihm gebeten worden, eine Supplication an den Kurfürsten aufzusetzen, *habe ihm aber keine Specialis mehr zu schreiben aufgegeben*. Beteiligt an den Gesprächen beim Plettenberger und bei Schulze Pröbsting waren noch die Kötter Diedrich Schmale, Johann Bramei, Berndt Wiggermann, Franz Brumberg und der Jäger Heinrich Timmermann, *der von dem Kirchmeister nach Haus Heren gefordert, wo ihm von dem Schreiben etwas vorgelesen, ob es eine Supplication oder Vollmacht war, wisse er nicht, auf des Kirchmeisters Anhalten aber wäre es mit seinem Namen unterschrieben*. Die Frage, ob sie sich aus Furcht oder Respekt vor dem Patron beteiligt hätten, verneinten sie. Die anderen Fragen bezogen sich auf die in der Supplication gemachten Vorwürfe und Verunglimpfungen gegen Schwartz. Es stellte sich heraus, daß zwar einige der Befragten gewisse Vorbehalte gegen ihn hatten, daß jedoch keiner die in dem Schreiben aufgestellten Anschuldigungen bestätigte.

Drei Tage später erschien auf Vorladung Advokat Sümmermann vor Richter Wortmann im Stadt- und Landgericht Unna, um seine Aussage zu machen. Auch er wurde vereidigt. Sümmermann bestätigte, daß der Schulze Pröbsting bei ihm gewesen sei und ihn mit der Aufstellung der Supplication beauftragt habe. Diesem Auftrag hätte er *amtshalber willfahren müssen*. Zum Inhalt des Schreibens sagte Sümmermann: *. muß ich gestehen, daß ich mit dem Herrn von Plettenberg dieserhalb mehrmals conferirt, der Schulze zu Pröbsting hat die Handlungen meistens abgeholt*. Damit stand fest, daß der Kirchenpatron die Intrigen gegen den Prediger Christoph Schwartz zu verantworten hatte. Nachdem der Bericht Richter Wortmanns in Berlin eingegangen war, erhielt die Regierung in Kleve

umgehend ein Schreiben, in dem es hieß: *„befehlen wir Euch, den Prediger Schwartz bei dem ihm anvertrauten Predigeramt und was dem anhängt, ferner kräftig und nachdrücklich zu unterstützen, hingegen dem von Plettenberg und anderen, so unter dem Namen der Gemeinde sich der Bestellung des Predigers ungebührnd widersetzen, ihren Unfug ernstlich zu verweisen, den Advokaten wegen der unwarren Supplicata, die er entworfen, gebührend zu bestrafen.“*<sup>42</sup> Sümmermann wurde in der Folge eine Geldstrafe von 100 Goldgulden auferlegt.<sup>43</sup>

Dieser schwere Konflikt belastete das Gemeindeleben und riß tiefe Wunden. Daß ausgerechnet der Kirchmeister an den Intrigen gegen ihn beteiligt war, muß Schwartz besonders schwer getroffen haben. Dennoch bemühte er sich, die Gemeinde zu befrieden und die Gegensätze abzubauen. Aus einem Bericht an die Synode werden diese Bemühungen deutlich. 1698 hielt Schwartz mit dem Küster eine Hausvisitation, der der Kirchmeister Schulze Pröbsting wiederum fernblieb. Schwartz protokollierte: *Habe die ganze Gemeinde in Ruhe und Einigkeit befunden und haben alle versprochen, zur Kommunion zu kommen, außer Schulze Pröbsting, der sich absentiret hat.* Obwohl einige Gemeindeglieder es dem Kirchmeister nachtaten und von ihrem Vorsatz, an der Abendmahlsfeier teilzunehmen, abrückten, hatten sich doch 82 oder 84 Communicanten in der Kirche eingefunden. Schwartz führte zahlreiche Gemeindeglieder namentlich auf, unter ihnen waren auch der Sohn und der Bruder des Schulze Pröbsting. Betrübtlich war für Schwartz, daß weder der Patron noch seine Dienerschaft die Kirche besuchten. Schwartz schloß seinen Bericht mit den Worten: *... unterdeßen lasse ich nicht nach, tag und nacht für die Gemeinde Sorge zu tragen, die Jugend nach der Lehre der Wahrheit zu reformiren, die Schule zu besuchen und für beide, Gott und die Menschen, das Zeugniß des guten Gewissens zu haben, damit ich an jedem Tag vor dem ewigen Hirten bestehen möge.*

Im Jahre 1698 unternahm der Plettenberger einen erneuten Versuch, Christoph Schwartz aus dessen Heerener Amt zu entfernen. Er teilte dem Kurfürsten seine Absicht mit, einen zweiten Prediger nach Heeren zu berufen und diesem die Antonius-Vikarie, die bis dahin mit dem Pastorat verbunden war, zuzuwenden. Als *eine verdrießliche Sache* bezeichnete der Kurfürst diese Angelegenheit, *wegen der wir schon so oft beeheligt worden.* Er wies die Regierung in Kleve an, *es zu erledigen*, allerdings mit dem Hinweis, *dem von Plettenberg keine rechtsbefugte Ursache zur Klage zu geben.* In Berlin und Kleve schien man gegen die Attacken des Plettenbergers, der zur gleichen Zeit von Kaiser Leopold I. in den Freiherrenstand erhoben worden war, kein probates Mittel gefunden zu haben. Deshalb nahm der Kurfürst sehr schnell einen weiteren Vorschlag des

<sup>42</sup> Wie Anm. 32, Rep. 34 Nr. 241a.

<sup>43</sup> Wie Anm. 23, Nr. 162.

Kirchenpatrons an, der die Versetzung Schwartz' in die Pfarrstelle von Wickede, wo der Kurfürst Kirchenpatron war, zum Inhalt hatte. Der Kurfürst war der Meinung, daß ... *die Gemeine Heren mit einem anderen tüchtigen Prediger, mit welchem sie zufrieden seyen kann und wird, versehen werden soll.*<sup>44</sup> Christoph Schwartz schied im September 1699 aus dem Heerener Amt aus und wurde kurz darauf in die Pfarrstelle der reformierten Gemeinde Wickede eingeführt. Dort wirkte er bis zu seinem Tod im Jahre 1723.<sup>45</sup>

### 7. Weitere durch den Kirchenpatron provozierte Streitigkeiten um die Predigerwahl

Die Streitigkeiten um die Predigerwahl im Kirchspiel Heeren hörten auch nach dem Weggang von Schwartz nicht auf. Bei der Wahl seines Nachfolgers Gottfried Carp<sup>46</sup> scheint der Patron wieder eigenmächtig gehandelt und damit den Widerspruch der Synode herausgefordert zu haben. Diese berichtete nach Berlin. Im Oktober 1699 erhielt der Richter in Unna die Anweisung, den in Heeren gegen die Vorschriften der Kirchenordnung gewählten Prediger Carp anzuweisen, das Amt vorläufig nicht anzutreten, bis eine ordentliche Wahl erfolgt sei. Dem Plettenberger sollte der Richter mitteilen, daß er sich *gleicher Unordnung fürthhin zu enthalten habe*. Der Patron antwortete, daß *einige unruhige und die Einheit der christlichen Gemeine störende Leute sich gefunden, Seine Durchlaucht mit verschiedenen Unterschriften zu behelligen*. Der Kurfürst möge *in hohen Gnaden Landesväterlich kräftigst sein Patronat schützen*. Offensichtlich verfügte der Freiherr von Plettenberg über gute Beziehungen nach Berlin, denn auch in diesem Fall blieben ihm härtere Konsequenzen erspart. Im Januar 1700 teilte der Kurfürst dem Präses der Synode nämlich mit: *„Obwohl wir besugt waren, nach der Kirchenordnung diese Wahl nachregulieren zu lassen, haben wir diemahl citra consequentiam zur Beruhigung der Gemeinde und deren Glieder diese Wahl in gnaden bestätigt und befehlen Euch gnädig, daß Ihr Euch darnach gehorsamst achtet.“* Dem Kirchenpatron sollte der Präses mitteilen, daß er bei der nächsten Predigerwahl die Rechte der Gemeinde nicht mißachten solle.<sup>47</sup>

1716 trat die reformierte Klasse Unna-Kamen zu einer Sondersitzung in Heeren zusammen, um über die Ordination des neuen Heere-

<sup>44</sup> Wie Anm. 32, Rep. 34 Nr. 241a.

<sup>45</sup> Wie Anm. 20, Nr. 5772.

<sup>46</sup> Wie Anm. 20, Nr. 956.

<sup>47</sup> Wie Anm. 32, Rep. 34 Nr. 241a.

ner Predigers Isaak Hochstein<sup>48</sup>, des Nachfolgers von Carp, zu verhandeln. Der Patron hatte Hochstein – angeblich in Abstimmung mit der Gemeinde – berufen. Einige Gemeindeglieder hatten dem aber widersprochen. Es stellte sich heraus, daß der Patron Hochstein berufen hatte, bevor dieser in der Kirche vorgestellt worden war. Dieses Verfahren widersprach eindeutig den Bestimmungen der Kirchenordnung. Die Klasse beauftragte daraufhin den Prediger Johann Theodor Diemel<sup>49</sup> aus Lünen, von Plettenberg auszurichten, daß mit der Ordination Hochsteins nicht fortgefahren werden könne, weil dem das *allernädigste königliche Rescript* entgegen stehe, der Präses der Märkischen Synode Widerspruch eingelegt habe und der Berufschein für Isaak Hochstein nicht auch von einigen Gemeindegliedern, wie früher bereits in anderen Fällen geschehen, unterschrieben sei. Die Angelegenheit, so die Auffassung der Klasse, solle zunächst dem Präses vorgestellt werden, damit dieser dem preußischen König berichten könne.

Der Patron protestierte gegen diese Entscheidung und forderte die Klasse auf, mit der Ordination fortzufahren.<sup>50</sup> Er schrieb an den König, der Inspektor und die Prediger der Klasse Unna-Kamen hätten unnötigen Streit angefangen und mit dem Patron *anmaßlich disputieren wollen*. Einige Prediger, so von Plettenberg, gönnten der Heerener Gemeinde die Einigkeit und Ruhe nicht. Sie wollten die Sonderrechte des Patrons nicht anerkennen, sondern die Wahl des Predigers durch die ganze Gemeinde durchsetzen. Der König solle etwas unternehmen und die Ordination des Predigers Hochstein durch die benachbarte Klasse Hamm anordnen. Der Plettenberger drohte die Rücknahme des Patronatsaustausches von 1649 an.<sup>51</sup> Die Angelegenheit Hochstein war ein Streit um Kompetenzen zwischen der Synode und dem Patron. Die Mehrheit der Gemeinde war mit Hochstein zufrieden, denn über 40 Mitglieder der Gemeinde erklärten schriftlich, daß sie ihn zum Prediger wollten.<sup>52</sup> Die Quellen schweigen darüber, wie diese Angelegenheit abschließend geregelt wurde. Vermutlich hat die Regierung in Berlin wieder geschlichtet oder vor der Willkür des Plettenbergers resigniert, denn Hochstein wurde ordiniert und in sein Amt eingeführt.

<sup>48</sup> Wie Anm. 20, Nr. 2675.

<sup>49</sup> Wie Anm. 20, Nr. 1247.

<sup>50</sup> Wie Anm. 26.

<sup>51</sup> Wie Anm. 32, Rep. 34 Nr. 241a.

<sup>52</sup> Wie Anm. 26.

## 8. Kooperation und Befriedung unter einem neuen Kirchenpatron

Die nächste Predigerwahl im Jahre 1725 machte deutlich, wie sehr die Streitigkeiten der letzten Jahre auch auf die eigenwillige Persönlichkeit des Jobst Henrich von Plettenberg zurückzuführen waren. Die Tatsache, daß unter seinem Patronat von 1680 bis 1719 vier Prediger von Heeren in andere Gemeinden wechselten, obwohl die Einkünfte der Pfarrstelle nicht gering waren, mag auch ein Indiz für die Kompromißlosigkeit des Patrons sein. Der Plettenberger starb 1719, und der Eintrag im Kirchenbuch, von Prediger Hochstein vorgenommen und gegen jede Gewohnheit äußerst knapp gehalten, verdeutlicht das angespannte Verhältnis zwischen Patron und Prediger. Dort heißt es: ... *ist der hochg. Freiherr Jobst Henrich von Plettenberg in dem Herrn entschlafen. Text Ps. 73, 25.*

Unter Ferdinand von Plettenberg als Patron kam es zu einer positiven Entwicklung der Zusammenarbeit. Das wurde auch bei der Predigerwahl nach dem Tode Isaak Hochsteins spürbar. Zwar versuchte der Inspektor, Hermann Mintert<sup>53</sup> aus Schwerte, den Patron für eine Predigerwahl durch die ganze Gemeinde zu gewinnen, dieses lehnte der Plettenberger aber entschieden ab. *Indeßsen aus Liebe zum Frieden und damit die Gemeinde desto früher zur Ruhe gelange und mit einem Prediger versehen werde,* stimmte er aber zu, daß die Wahl durch das Presbyterium geschehen solle. In der Kirche versammelten sich daraufhin das *stehende und das abgestandenene* Presbyterium sowie der Patron, insgesamt also 13 Wahlberechtigte. Moderiert wurde die Wahl von Inspektor Mintert, protokolliert von Scriba Gottfried Neuhaus.<sup>54</sup> Wie die Presbyter hatte auch der Patron drei Stimmen, die er an die sieben Bewerber vergeben konnte. Nach Aufforderung durch den Inspektor nannten die Wahlberechtigten, beginnend beim Kirchenpatron, öffentlich die Namen ihrer drei Kandidaten. Die meisten Stimmen, nämlich elf von dreizehn, fielen auf den Bewerber Johann Achenbach,<sup>55</sup> je sechs Stimmen auf die Bewerber Mintert<sup>56</sup> und Caspar Wewer. Von diesen drei Gewählten konnte der Patron einen berufen. Nach einer erbetenen Bedenkzeit teilte der Plettenberger seine Entscheidung schriftlich mit: *So sei hierdurch nachrichtsam zu wissen, daß von mir, Ferdinand von Plettenberg, die erledigte Pfarrstelle zu Hee-*

<sup>53</sup> Wie Anm. 20, Nr. 4180.

<sup>54</sup> Wie Anm. 20, Nr. 4433.

<sup>55</sup> Wie Anm. 20, Nr. 14.

<sup>56</sup> Der Vorname ist nicht genannt. Es handelte sich wahrscheinlich um Jobst Henrich (\*1699), siehe auch: Anm. 20, Nr. 4181, 4182.

ren dem wohl ehrwürdigen und hochgelehrten Herrn Achenbach aus dem siegerischen, hierdurch conferiret wird.<sup>57</sup>

## 9. Schlußbemerkung

Für die Bearbeitung des Themas stand nur wenig Literatur zur Verfügung, weil umfassende Untersuchungen über die Mitwirkung privater Patrone bei den Predigerwahlen für den Bereich Kleve-Mark nicht vorliegen. Die herangezogenen Arbeiten von Goebel (1849), Sellmann (1935) und Bredt (1938) behandeln das Patronatsrecht nur als einen Teilaspekt der kirchengeschichtlichen Darstellung.

Es ist wohl davon auszugehen, daß es im 17. und 18. Jahrhundert kein Patronatsrecht gegeben hat, das durch obrigkeitliche Anordnung oder durch verbindliche Vereinbarung zwischen Kirche und Staat allgemein verbindlich war. Insbesondere die Mitwirkung der Patrone bei den Predigerwahlen wird, je nach Macht und Einfluß der Beteiligten, örtlich sehr unterschiedlich ausgestaltet gewesen sein. Selbst das Allgemeine Landrecht von 1794 brachte noch keine Vereinheitlichung. Dort heißt es in § 324: *Ob die Wahl des Pfarrers von dem Bischöfe, dem Consistorio, einem Privatpatrone oder den Gliedern der Gemeinde abhängt, wird durch die besondere Verfassung jeder Provinz und jedes Ortes näher bestimmt.*

Die Schilderung der örtlichen Ereignisse in der reformierten Gemeinde Heeren stützt sich ausschließlich auf die lokal bedeutsamen Primärquellen. Es ist davon auszugehen, daß es auch für andere Gemeinden solche Quellen gibt. Die vorliegende Einzeluntersuchung der Heerener Ereignisse, die hier einen relativ kurzen Zeitraum von 63 Jahren schildert, kann allein noch nicht repräsentativ für die märkischen reformierten Patronatsgemeinden insgesamt sein. Sie möchte aber dazu anregen, die Problematik der Predigerwahl in Patronatsgemeinden auch für andere Gemeinden zu untersuchen.

<sup>57</sup> Wie Anm. 18, Nr. 573.